DAVID BISCHOFF / STEFAN BROST

# Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen

## Plädoyer für einen besseren Rechtsschutz der Sportveranstalter

Unlizenzierte Streaming-Angebote

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit rechtlichen Fragen der Bekämpfung von Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen. Bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber „illegalen", d.h. unlizenzierten, Livestreaming-Angeboten sind Sportveranstalter derzeit weitgehend schutzlos. Diesbezüglich besteht auch ein Zusammenhang zwischen der fehlenden Rechtsgrundlage der Sportveranstalter für audiovisuelle Übertragungsrechte und den unzureichenden Möglichkeiten des geltenden Rechts zur Durchsetzung dieser Rechte. Das lässt sich beispielhaft an den entsprechenden Regelungen in der EU-Urheberrechtsrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht aufzeigen. Der Beitrag zeigt zudem, dass die betreffenden Livestreaming-Angebote nicht Teil einer „Sharing-Community" sind, sondern häufig auf kriminellen und ausschließlich wirtschaftlich orientierten Geschäftsmodellen fußen.

Lesedauer: 24 Minuten

## I. Einleitung

Livestreaming[1] bezeichnet die zeitgleiche Übertragung von Audio- und Videodateien an eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Internetnutzern.[2] Bei unlizenzierten Livestreaming-Angeboten greifen unbefugte Dritte das offizielle TV-Signal eines lizenzierten Rechteverwerters einer Live-Sportveranstaltung[3] ab, entschlüsseln dieses zur Umgehung bestehender Verschlüsselungen eines Bezahlfernsehveranstalters (Pay-TV-Anbieter) und geben es anschließend unverschlüsselt weltweit im Internet wieder. Das unverschlüsselte Signal der Live-Sportveranstaltung wird dazu auf einen Streaming-Server hochgeladen, von dem es mittels eines Livestreams von Dritten angesehen werden kann. Solche unlizenzierten Livestreaming-Angebote haben sich mittlerweile auf Grund der auch für technische Laien nutzerfreundlichen Handhabung und der Verfügbarkeit immer größerer Bandbreiten als technische Verbreitungsform für sämtliche audiovisuellen Inhalte (z.B. Filme, Musik, Live-Sportveranstaltungen) durchgesetzt und können in bester Qualität verbreitet werden.[4]

Sowohl das Leistungsergebnis der Sportveranstalter als auch das der lizenzierten Rechteverwerter werden von den unbefugten Dritten vollständig zu eigenen Erwerbszwecken übernommen. Für betroffene Sportveranstalter und die jeweiligen Rechteverwerter entsteht durch die unlizenzierten Livestreaming-Angebote ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, weil Nutzer Zugang zum qualitativ hochwertigen, offiziellen TV-Signal erhalten und damit als Kunde des Rechteverwerters entfallen, was sich wiederum negativ auf den Wert der Übertragungsrechte des Sportveranstalters auswirkt.

Gegen diese immer professioneller betriebenen, illegalen Livestreaming-Angebote sind Sportveranstalter nach geltendem Recht nicht hinreichend geschützt, insbesondere weil ihnen eine eindeutige rechtliche Grundlage in Form eines individuell zugewiesenen Immaterialgüterrechts fehlt (II.). Bestehende Ansprüche gegen unmittelbar Handelnde gehen auf Grund von vielfältigen Anonymisierungsmöglichkeiten im Internet überwiegend „ins Leere" (III.). Außerdem stoßen Sportveranstalter bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber Vermittlern an rechtliche und faktische Grenzen (IV.). Diesbezüglich leistet auch die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL)[5] in deutsches Recht keine Abhilfe (V.). Um Sportveranstalter und deren lizenzierte Rechteverwerter nicht weitgehend schutzlos zu lassen, sind weiterreichende gesetzliche Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung erforderlich (VI.).

## II. Schutzlücken bei der Rechtsgrundlage

Nach geltendem Recht sind Sportveranstalter im Hinblick auf die Verwertung audiovisueller Inhalte einer Sportveranstaltung rechtlich nur unzureichend geschützt. Aus lauterkeitsrechtlicher Sicht ist nach der hier vertretenen Auffassung davon auszugehen, dass unlizenzierte Livestreaming-Angebote eine unmittelbare Übernahme einer fremden Leistung durch dazu unbefugte Dritte darstellen.[6] Allerdings ist das Lauterkeitsrecht für die Rechtsdurchsetzung der Sportveranstalter ein „stumpfes Schwert".[7]

Für Sportveranstalter besteht derzeit kein sondergesetzlicher Immaterialgüterschutz. Eine Berufung auf das Leistungsschutzrecht des (Kultur-)Veranstalters gem. § 81 UrhG ist wegen der fehlenden Darbietung eines ausübenden Künstlers nicht möglich.[8] Vereinzelt können sich Sportveranstalter zum Schutz ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung auf das Leistungsschutzrecht des Film- oder Laufbilderherstellers gem. §§ 94, 95 UrhG berufen.[9] Dazu ist es allerdings erforderlich, dass der Sportveranstalter die Sportveranstaltung selbst aufzeichnet, die aufgezeichneten Bewegtbilder zur wiederholten

1 „Streaming" stellt einen Sammelbegriff für verschiedene technische Verfahren (Streaming Media Technology) dar, mit denen permanent Verwertungsinhalte während des Ladevorgangs über ein Netzwerk mittels einer Abspielsoftware direkt auf einem Empfangsgerät wiedergegeben werden können.

2 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19a Rn. 34; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, Komm., 2. Aufl. 2018, TMG § 1 Rn. 52.

3 Darüber hinaus gibt es auch Formen der unbefugten Nutzung zeitversetzter audiovisueller Inhalte von Sportveranstaltungen (Highlight-Berichterstattung), von deren Darstellung i.R.d. Beitrags abgesehen wird.

4 Die Kritik von *Heermann*, WRP 2012, 17 (21), dass Sportveranstalter ausreichend vertraglich abgesichert sind, weil Livestreaming-Angebote wegen minderer Qualität nicht massentauglich sind, hat sich überholt.

5 RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der RL 96/9/EG und RL 2001/29/EG.

6 *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, Komm., 38. Aufl. 2020, § 4 Rn. 3.35; *Wiebe*, in: MüKoUWG, 3. Aufl. 2020, § 4 Nr. 3 Rn. 68 ff.; unter unmittelbarer Übernahme einer fremden Leistung versteht man eine rein technische, direkte und unveränderte Vervielfältigung (maschinelles Kopieren, Überspielen etc.) eines Leistungsergebnisses ohne nennenswerte zusätzliche Leistung des Übernehmers zur Ausnutzung für eine andersartige eigene Leistung im Gegensatz zur handwerklichen „Nachschaffung".

7 Vgl. *BGH* MMR 2011, 379 m. Anm. *Hoeren/Schröder*, Rn. 27 – hartplatzhelden.de.

8 *BGH* MMR 2011, 379 m. Anm. *Hoeren/Schröder*, Rn. 21 – hartplatzhelden.de; *BGH* NJW 1990, 2815 (2817) – Sportübertragungen.

9 *Stieper*, ZUM 2019, 211 (213).

Wiedergabe auf einem nicht notwendigerweise körperlichen (digitalen) Speichermedium festhält und dann dieses sog. Basissignal[10] anschließend an das übertragende Sendeunternehmen weitersendet.[11] Im Einzelfall kann sich der Sportveranstalter vertraglich von einem lizenzierten Rechteverwerter das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gem. § 87 UrhG übertragen lassen und im fremden Namen geltend machen, was allerdings nur für das jeweilige TV-Signal des betreffenden Sendeunternehmens möglich ist. Letztlich ist der Sportveranstalter mangels eines originären urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts in jedem Fall zur Rechtsdurchsetzung auf die Mitwirkung Dritter angewiesen.

Höchstgerichtlich anerkannt ist, dass sich der Sportveranstalter bei der wirtschaftlichen Verwertung audiovisueller Inhalte einer Sportveranstaltung auf sein Hausrecht berufen kann.[12] Der aus dem Besitz oder Eigentum berechtigte Sportveranstalter kann auf Grund seiner tatsächlichen Sachherrschaft grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem und unter welchen Bedingungen er den Zutritt zum Veranstaltungsort gewährt. Inhaber dieses Rechts kann sowohl der Veranstalter vor Ort (z.B. Heimverein) als auch ein Mitveranstalter (z.B. Verband) sein.[13] Eine rechtliche Absicherung von audiovisuellen Verwertungsrechten allein über das Hausrecht ist allerdings nicht nur dogmatisch „zweifelhaft"[14], sondern verdeutlicht den Charakter des Hausrechts als rechtliche „Hilfskonstruktion"[15] für vom Gesetzgeber bislang nicht geschützte Immaterialgüter.

Die Schwächen des räumlich beschränkten Hausrechts zeigen sich insbesondere bei der Rechtsverfolgung unmittelbarer Leistungsübernahmen im Internet. Das Hausrecht stößt hierbei an seine Grenzen, weil das am Veranstaltungsort lizenziert aufgezeichnete Basissignal unbefugt durch Dritte außerhalb des Veranstaltungsorts abgegriffen, unmittelbar übernommen und anschließend im Internet öffentlich wiedergegeben wird. Eine Harmonisierung der Rechtsgrundlage für Sportveranstalter in Form eines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts sui generis auf EU-Ebene ist Anfang 2019 trotz der Zustimmung einer großen Mehrheit der *Abgeordneten des Europäischen Parlaments* am Widerstand der *EU-Kommission* und der EU-Mitgliedstaaten gescheitert.[16]

## III. Unlizenzierte Livestreaming-Angebote bei Sportveranstaltungen

Betrachtet man die veralteten gesetzlichen Schutzpositionen des Sportveranstalters de lege lata und die neuen technischen Verbreitungsmöglichkeiten für qualitativ hochwertige, illegale Livestreaming-Angebote, muss man von einer neuen Bedrohungslage der Sportveranstalter im Hinblick auf ihre audiovisuellen Inhalte sprechen. Es gibt eine Vielzahl an unlizenzierten Livestreaming-Angeboten, die entweder direkt über eine Plattform (Streaming-Plattform) oder mittelbar über Hyperlinksammlungen mit Hyperlinks zum Streaming-Server (Aggregatoren-Webseite) öffentlich wiedergegeben werden.

### 1. Streaming-Plattform

Streaming-Plattformen ermöglichen es Nutzern audiovisuelle Inhalte mit anderen Nutzern zu teilen. Als Streaming-Plattform gelten zum einen Diensteanbieter für das Teilen von Onlineinhalten (DTO) i.S.v. Art. 2 Abs. 6 DSM-RL, wobei eine Streaming-Plattform nicht zwangsläufig die Inhalte der Nutzer organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben muss. Zum anderen kommen als Streaming-Plattform auch viele kleinere Plattformen in Betracht, die teilweise gezielt und strukturell darauf ausgerichtet sind, urheberrechtlich geschützte Inhalte und Leistungsschutzgegenstände im Internet zu verbreiten. Über eine Streaming-Plattform kann auch ein rechtswidrig abgegriffenes TV-Signal einer Live-Sportveranstaltung hochgeladen und öffentlich wiedergegeben werden. Ohne größeren technischen Aufwand lassen sich so urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungsschutzgegenstände im Internet live oder auf Abruf weiterverbreiten.

Das unbefugte Weitersenden des TV-Signals eines Sendeunternehmens mittels eines Livestreams stellt eine öffentliche Wiedergabe gem. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL und eine Verletzung des Senderechts gem. §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG dar, weshalb die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich ist.[17] Außerdem gibt Art. 17 Abs. 1 DSM-RL explizit vor, dass ein DTO selbst ein geschütztes Werk oder einen Leistungsschutzgegenstand öffentlich wiedergibt, wenn er der Öffentlichkeit über seinen Dienst Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungsschutzgegenständen verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen wurden.

### 2. Aggregatoren-Webseite

Ein Aggregator sammelt fremde Inhalte im Internet, listet diese auf seiner Aggregatoren-Webseite auf und verlinkt dabei auf die Webseite oder den Server, von denen der fremde Inhalt stammt, um seinen Nutzern das Auffinden der Inhalte zu erleichtern.[18] Dazu werden die verschiedenen Hyperlinks in der Regel geordnet, kategorisiert und indexiert, damit Nutzer sich leichter einen Überblick über die vorhandenen Inhalte verschaffen können. Solche Aggregatoren-Webseiten sind im Internet weit verbreitet und dienen grundsätzlich der legalen Verbreitung ursprünglich bereits öffentlicher Inhalte (z.B. Google News im Nachrichtenbereich).

Es gibt jedoch auch eine Vielzahl an Aggregatoren-Webseiten mit Hyperlinks zu Webseiten oder Streaming-Servern, von denen urheberrechtlich geschützte, fremde Inhalte heruntergeladen oder gestreamt werden können. Dabei existieren unzählige Aggregatoren-Webseiten für Live-Sportveranstaltungen, bei denen die Hyperlinks nach Sportart, Wettbewerb und Einzelveranstaltung sortiert werden. Jeder Nutzer wird dadurch in die Lage versetzt, den von ihm gewünschten Livestream einer beliebigen Live-Sportveranstaltung über den entsprechenden Hyperlink gezielt vom jeweiligen Streaming-Server abzurufen.[19]

Die Betreiber solcher Aggregatoren-Webseiten – sofern sie nicht anonym sind – berufen sich in der Regel darauf, dass sie selbst

**10** *Diesbach/Bormann/Vollrath*, ZUM 2005, 265 (266); *Jungheim*, SpuRt 2008, 89 (90); als Basissignal werden die aufgezeichneten, komplett geschnittenen, aber redaktionell unbearbeiteten Aufnahmen (Live-Bild und Live-Ton) vom Veranstaltungsort in voller Länge bezeichnet.

**11** *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 2), § 94 Rn. 21.

**12** *BVerfG* MMR 1998, 202 m. Anm. *Holznagel* – Kurzberichterstattung im Fernsehen; *BGH* MMR 2011, 379 m. Anm. *Hoeren/Schröder*, Rn. 21 ff. – hartplatzhelden.de; *BGH* MMR 2006, 98 (99) – Hörfunkrechte; *BGH* NJW 1990, 2815 (2817) m. Anm. *Deringer* – Sportübertragungen.

**13** *BGH* NJW 2010, 534 (535) m. Anm. *Heermann* – Stadionverbot; *BGH* MMR 2006, 98 (99 f.) – Hörfunkrechte; *Stopper*, SpuRt 1999, 188 (191).

**14** *Raff*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, § 1004 Rn. 25; *Fesenmair*, NJOZ 2009, 3673 (3674).

**15** *Krebs/Becker/Dück*, GRUR 2011, 391 (396); *Ohly*, GRUR 2010, 487 (488); *Schwartz*, GRUR 1967, 333 (342).

**16** *EU-Kommission*, PM v. 13.2.2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_528; zum Umfang des vom *Europäischen Parlament* noch im September 2018 mehrheitlich unterstützten Leistungsschutzrechts: *Stieper*, ZUM 2019, 211 (213).

**17** *EuGH* MMR 2013, 459 m. Anm. *Maritzen/Rieger*, Rn. 19 ff. – ITV Broadcasting.

**18** *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, 29. Ed., Stand: 1.8.2019, TMG § 2 Rn. 7a; *Spindler* (o. Fußn. 2), § 2 Rn. 12.

**19** Als Aggregatoren können bei Live-Sportveranstaltungen auch handelsübliche, aber software-optimierte Set-top-Boxen fungieren, die direkt an ein Endgerät angeschlossen werden und auf Grund der optimierten Software dem Nutzer wiederum über Hyperlinks die unterschiedlichen Livestream-Angebote anzeigen (Web-TV-Streaming).

keine Rechtsverletzungen begehen oder ermöglichen, da sie lediglich Hyperlinks sammeln. Der *EuGH* hat allerdings mehrfach entschieden, dass Hyperlinks das Recht der öffentlichen Wiedergabe gem. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL verletzen können.[20] Die Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts kann demnach eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe darstellen, wenn z.B. durch eine Erfassung und Indexierung der Hyperlinks die Auffindbarkeit der geschützten Inhalte erleichtert wird.[21] In einer weiteren Entscheidung stellte der *EuGH* klar, dass Leistungsschutzrechte gem. Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-RL im nationalen Recht auf Fälle des Setzens von Hyperlinks auf Livestreams von Sportveranstaltungen ausgedehnt werden können.[22] Zur Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands nimmt der *BGH* im Hinblick auf Hyperlinks die Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG an.[23]

### 3. Strukturell rechtsverletzende Webseiten

Bei Streaming-Plattformen oder Aggregatoren-Webseiten mit unlizenzierten Livestreaming-Angeboten handelt es sich regelmäßig um strukturell rechtsverletzende Webseiten.[24] Das Geschäftsmodell einer strukturell rechtsverletzenden Webseite besteht darin, urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungsschutzgegenstände (z.B. Filme, Musik, Live-Sportveranstaltungen) im Internet ohne Erlaubnis der Rechteinhaber unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.[25] Die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Webseiten können z.B. durch das Schalten von Werbung – in Abhängigkeit der Besuchszahlen auf ihrer Webseite – erhebliche Werbeeinahmen generieren oder bieten Bezahl-Abonnements für ihre unlizenzierten Inhalte an, die häufig den Anschein erwecken, als handle es sich um rechtmäßige Angebote.[26]

In der Öffentlichkeit weniger bekannt ist der Umstand, dass bei einem illegalen Livestream in der Regel Viren oder Malware auf das Endgerät des Nutzers geladen werden, um mittels dieser Schadsoftware einen umfassenden Datendiebstahl beim Nutzer zu ermöglichen. Die entsprechenden persönlichen Daten bzw. privaten Informationen des Nutzers werden sodann gewinnbringend oder kriminell genutzt.[27]

Die Betreiber strukturell rechtsverletzender Webseiten nutzen gezielt die verschiedenen technischen Möglichkeiten zur Anonymisierung im Internet und vermeintlich rechtliche Haftungsprivilegierungen aus, um die Rechtsdurchsetzung der Rechteinhaber zu verhindern. Sportveranstalter sind daher bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Webseiten mit Livestreaming-Angeboten nach geltendem Recht beinahe schutzlos. In der Regel werden diese Webseiten unter einer Top-Level-Domain (TLD) geführt, deren zuständige Registrierungsstelle weder mit staatlichen Ermittlungsbehörden noch mit Rechteinhabern kooperiert und die Identität der Betreiber der Webseite auch auf Nachfrage nicht offenlegt (z.B. die TLD „.to").

Die Betreiber solcher Streaming-Plattformen oder Aggregatoren-Webseiten handeln dadurch anonym. Folglich befinden sich auf einer strukturell rechtsverletzenden Webseite kein Impressum, kein Kontakt zur Meldung eines Missbrauchs und auch keine zustellungsfähige Adresse.[28] Zudem wechseln strukturell rechtsverletzende Webseiten in regelmäßigen Abständen ihren Host-Provider, wodurch eine Rechtsverfolgung zusätzlich erschwert wird.[29]

## IV. Fehlende rechtliche und faktische Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten

Für Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte haftet gem. § 97 Abs. 1 UrhG zunächst derjenige, der die Rechtsverletzung selbst begeht oder daran teilnimmt.[30] Nach der Rechtsprechung des *BGH* können aber unter gewissen Voraussetzungen Vermittler, die nicht selbst Täter oder Teilnehmer sind, für die rechtswidrige Handlung Dritter als Störer in Anspruch genommen werden.[31] Als solche Störer kommen bei unlizenzierten Livestreaming-Angeboten insbesondere Host- und Access-Provider in Betracht.

Das Problem einer effektiven Rechtsdurchsetzung stellt sich allerdings auch im Hinblick auf Host- und Access-Provider. Strukturell rechtsverletzende Webseiten sind somit durch Haftungsprivilegierungen von Host- und Access-Providern auf vorgelagerten Ebenen vor einem direkten Durchgriff der Rechteinhaber geschützt. Die eigentlichen Betreiber von Livestreaming-Angeboten können daher nur vereinzelt zur Verantwortung gezogen werden und erhalten auf Grund der zusätzlich erreichbaren Anonymität im Grunde genommen einen „Persilschein"[32] für ihre illegalen und hochprofitablen Geschäftsmodelle.

### 1. Host-Provider: Erschwerung der Rechtsdurchsetzung durch Live-Fenster

Host-Provider i.S.v. § 10 TMG sind Diensteanbieter, die auf Veranlassung ihrer Nutzer eine Information auf einem Server speichern, indem sie das Hochladen der Information ermöglichen und diese für einen späteren Abruf physikalisch bereithalten.[33] Als Host-Provider kommen bei unlizenzierten Livestreaming-Angeboten die o.g. Streaming-Plattformen sowie weitere spezialisierte Diensteanbieter in Betracht, die z.B. Streaming-Server bereitstellen. Während für Host-Provider, die die Voraussetzungen eines DTO erfüllen, nunmehr normiert werden soll, dass diese selbst das Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzen (vgl. Art. 17 Abs. 1 DSM-RL), ist durch den *EuGH* noch nicht abschließend geklärt, ob auch die übrigen Host-Provider künftig als mittelbare Verursacher oder Mitverursacher der von einem ihrer Kunden verursachten Urheberrechtsverletzung das Recht der öffentlichen Wiedergabe als „Täter" gem. Art. 3 Abs. 1 Info-

---

**20** *EuGH* MMR 2017, 518 – The Pirate Bay; *EuGH* MMR 2017, 460 m. Anm. *Steege/Stender-Vorwachs* – Stichting Brein; *EuGH* MMR 2017, 95 – GS Media; *EuGH* MMR 2015, 46 m. Anm. *Solmecke/Dam* – Bestwater International; *EuGH* MMR 2014, 260 m. Anm. *Dietrich* – Svensson.

**21** *EuGH* MMR 2017, 518 – The Pirate Bay.

**22** *EuGH* MMR 2015, 529 – C More Entertainment.

**23** *BGH* GRUR 2016, 697, Rn. 18 = MMR 2017, 139 (Ls.) – Königshof; *BGH* MMR 2016, 190 m. Anm. *Dietrich*, Rn. 15 – Die Realität II; *OLG München* MMR 2017, 554 – Die Realität III.

**24** In Anlehnung an *BGH* MMR 2013, 185 m. Anm. *Hoeren*, Rn. 22 – Alone in the Dark; *BGH* MMR 2013, 733 m. Anm. *Sesing*, Rn. 31 – File-Hosting-Dienst; so auch *Müller*, MMR 2019, 426; *ders.*, MMR 2019, 535; *ders.*, MMR, 2020, 326 (334).

**25** Es gibt kostenlose unlizenzierte Livestreaming-Angebote, die sich über Werbung finanzieren, und vermehrt auch illegale Livestreaming-Angebote in Form von Abonnements, bei denen der Nutzer zuweilen ein geringeres Entgelt zahlt als für das Angebot des offiziellen Rechteverwerters.

**26** *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, 2019 S. 7 f.; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, 2016, S. 7 ff.

**27** ZEIT Online v. 21.6.2016, Livestreams: Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner, abrufbar unter: https://www.zeit.de/digital/internet/2016-06/livestreams-fussball-em-illegal-schadsoftware?utm; *Ayers/Hsiao* (o. Fußn. 26); *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis* (o. Fußn. 26), S. 10 f.

**28** Vgl. dazu auch *Müller*, MMR 2019, 426; *ders.*, MMR 2019, 535 (539) und *ders.*, MMR 2020, 326 (334).

**29** *Müller*, MMR 2019, 426 (430).

**30** *Wolff*, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 2), § 97 Rn. 14.

**31** *BVerfG* MMR 2020, 106 m. Anm. *Hoeren* = ZD 2020, 109 m. Anm. *Grabig*, Rn. 113 – Recht auf Vergessen II; *BGH* MMR 2015, 674, Rn. 48 ff. – Kinderhochstühle im Internet III; *BGH* MMR 2008, 531 (533) – Internetversteigerung III; *BGH* MMR 2007, 507 (509) m. Anm. *Spindler* – Internetversteigerung II; *BGH* MMR 2004, 668 (671) m. Anm. *Hoeren* – Internetversteigerung I/ROLEX.

**32** *Wagner*, GRUR 2020, 447 (456).

**33** *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Hdb. Multimedia-Recht, 53. Aufl. 2020, Teil 1, Rn. 17; *Wagner*, in: MüKoBGB (o. Fußn. 14), § 823 Rn. 869.

Soc-RL verletzen.[34] Ob der *EuGH* sein in den vergangenen Jahren entwickeltes Modell der Sekundärhaftung von Host-Providern als Plattform-Betreiber[35] auf der Basis von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL weiter konkretisieren wird, ist noch offen.[36]

Der Sportveranstalter kann sich nach geltendem Recht nur im Wege der Störerhaftung und über bestehende Melde- und Abhilfeverfahren (z.B. §§ 10a ff. TMG) gegen strukturell rechtsverletzende Webseiten zur Wehr setzen. Bei einem besonders „gefahrengeneigten Dienst" treffen einen Host-Provider grundsätzlich weitergehende Prüfungspflichten, wenn das Geschäftsmodell von vornherein auf Rechtsverletzungen durch die Nutzer angelegt ist oder der Webseiten-Betreiber durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert.[37] Das setzt jedoch einen voll kooperierenden und „unverzüglich" reagierenden Host-Provider voraus.

Im Fall der Sportveranstalter steht einer effektiven Rechtsdurchsetzung das kurze „Live-Fenster" bei der Übertragung einer Live-Sportveranstaltung entgegen. Der Host-Provider ist zwar gem. § 10 S. 1 Nr. 2 TMG nach Meldung einer Rechtsverletzung zu einem „unverzüglichen" Tätigwerden verpflichtet, ein Tätigwerden ohne schuldhaftes Zögern verlangt allerdings i.R.e. Live-Sportveranstaltung einen anderen Bewertungsmaßstab. Der wirtschaftliche Wert audiovisueller Inhalte einer Sportveranstaltung erschöpft sich fast ausschließlich in der unmittelbaren Verwertung des Live-Sportereignisses. Zur effektiven Durchsetzung ihrer Rechte sind Sportveranstalter daher darauf angewiesen, dass die Maßnahmen durch Host-Provider zumindest innerhalb der Dauer des jeweiligen sportlichen Wettbewerbs erfolgen. D.h., dass illegale Livestreaming-Angebote in Echtzeit entfernt werden müssen.

Eine Entfernung unlizenzierter Livestreaming-Angebote nach Beendigung der Sportveranstaltung ist aus Sicht der Sportveranstalter nicht zielführend, denn sobald eine Live-Sportveranstaltung beendet ist, werden in der Regel auch unlizenzierte Livestreaming-Angebote wieder aus dem Internet genommen. Ein nachträglich durchgesetzter Abwehranspruch gegen einen Host-Provider besitzt für den Sportveranstalter daher einen deutlich geringeren Wert.

### 2. Access-Provider: Hohe Hürden für Sperren von Webseiten

Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 TMG sind Diensteanbieter, die von ihren Nutzern eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln, wobei das Internet als Kommunikationsnetz gilt.[38] Als Access-Provider kommen bei illegalen Livestreaming-Angeboten für Live-Sportveranstaltungen insbesondere Internet-Service-Provider (ISP) in Betracht. ISP können technisch den Zugang zu einer Webseite sperren (z.B. durch DNS-, IP- oder URL-Sperren), damit diese durch die Kunden des ISP nicht mehr aufgerufen werden können. Die Sperrung des Zugangs zu strukturell rechtsverletzenden Webseiten wäre aus Sicht der Sportveranstalter eine effektive Maßnahme, um gegen unlizenzierte Livestreaming-Angebote vorzugehen. Nach der Rechtsprechung des *BGH* konnte bisher im Einzelfall eine solche Sperrung von Webseiten unter gewissen Voraussetzungen i.R.d. Störerhaftung geltend gemacht werden.[39]

Der deutsche Gesetzgeber sah sich nach der Rs. McFadden des *EuGH*[40] allerdings dazu veranlasst, mit dem 3. TMG-ÄndG die Störerhaftung von Access-Providern abzuschaffen. Seitdem regelt § 8 Abs. 1 S. 2 TMG, dass Access-Provider bei Vorliegen der Haftungsprivilegierungen nicht mehr wegen der rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Dadurch wurde die Geltendmachung von Webseiten-Sperren erschwert. Zumal eine Inanspruchnahme von Access-Providern gem. § 7 Abs. 4 TMG[41] nur subsidiär in Betracht kommt. Sportveranstalter müssten folglich gegenüber einem ISP zunächst nachweisen, dass sie alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um gegen diejenigen vorzugehen, die die Rechtsverletzung selbst begangen oder zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben (z.B. Streaming-Plattformen, Aggregatoren-Webseiten oder deren Host-Provider).

## V. Umsetzung der DSM-RL

Der aktuelle Gesetzesentwurf der *Bundesregierung* zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht[42] schafft keine Abhilfe hinsichtlich der fehlenden rechtlichen und faktischen Durchsetzungsmöglichkeiten von Sportveranstaltern gegenüber unlizenzierten Livestreaming-Angeboten. Sollte der Gesetzesentwurf umgesetzt werden, ist sogar mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen. Das zeigt sich bereits am eingeschränkten Anwendungsbereich der DSM-RL und des Entwurfs des Urheberrechts-Diensteanbietergesetzes (UrhDaG-E). Gem. Art. 2 Abs. 6 DSM-RL und § 2 Abs. 1 UrhDaG-E gelten die Vorschriften nur für DTO, die die hochgeladenen nutzergenerierten Inhalte organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben.

Andere Streaming-Plattformen, die keine DTO sind (wie die allermeisten Streaming-Plattformen von Livestreaming-Angeboten), unterfallen gerade nicht dem Anwendungsbereich der DSM-RL bzw. dem UrhDaG-E. Hinzu kommt, dass das UrhDaG-E verschiedene Ausnahmen vorsieht, nach denen ein DTO – entgegen der Vorgabe von Art. 17 DSM-RL – das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht verletzt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft und hierzu über keine Erlaubnis verfügt.

### 1. Qualifizierte Blockierung, § 7 UrhDaG-E

§ 7 Abs. 1 UrhDaG-E sieht vor, dass ein DTO verpflichtet ist, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben

**34** Vgl. die Vorabentscheidungsverfahren des *BGH* MMR 2019, 37 – YouTube sowie *BGH* MMR 2019, 29 – uploaded.

**35** *Nordemann/Waiblinger*, GRUR 2020, 569 (570) mit Verweis auf *EuGH* MMR 2017, 518 – The Pirate Bay; *EuGH* MMR 2017, 460 m. Anm. *Steege/Stender-Vorwachs* – Stichting Brein; *EuGH* MMR 2017, 95 – GS Media.

**36** *Grisse*, ZUM 2020, 819; ein Urteil des *EuGH* in den beiden vom *BGH* vorgelegten Vorabentscheidungsverfahren C-682/18 – YouTube und C-683/18 – uploaded wird in den kommenden Monaten erwartet. Der Generalanwalt *Saugmandsgaard Oe* hatte sich in seinen SA v. 16.7.2020 gegen eine Sekundärhaftung auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL ausgesprochen.

**37** *BGH* MMR 2013, 185 m. Anm. *Hoeren*, Rn. 22 – Alone in the Dark; *BGH* MMR 2013, 733 m. Anm. *Sesing*, Rn. 31 – File-Hosting-Dienst.

**38** *Paal*, in: BeckOK InfoMedienR (o. Fußn. 18), TMG § 8 Rn. 13; *Spindler* (o. Fußn. 2), § 8 Rn. 39.

**39** *BGH* MMR 2016, 180 m. Anm. *Finger/Conraths*, Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers; vgl. auch *EuGH* MMR 2014, 397 m. Anm. *Roth* – UPC Telekabel.

**40** *EuGH* MMR 2016, 760 m. Anm. *Hoeren/Klein* – McFadden.

**41** Der Anspruch auf Sperrung einer Webseite bezieht sich nach dem expliziten Wortlaut von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG ausschließlich auf WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG. Da aber der Ausschluss von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen als Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung gem. § 8 Abs. 1 S. 2 TMG uneingeschränkt für alle Access-Provider gilt, hätte dies zur Folge, dass Rechteinhaber nach dem 3. TMG-ÄndG gegen Access-Provider, die keine WLAN-Provider sind, nicht mehr die Möglichkeit hätten, gerichtliche Anordnungen zu erlangen, was nicht mit Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL und Art. 11 S. 3 Durchsetzungs-RL vereinbar wäre. Zur Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands wendet der *BGH* den Anspruch gem. § 7 Abs. 4 TMG daher auch auf Access-Provider an, die keine WLAN-Provider sind, vgl. *BGH* MMR 2018, 811, Rn. 40 ff. – Dead Island.

**42** RegE v. 3.2.2021 für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, das als Artikel 3 ein Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Onlineinhalten (UrhDaG-E) vorsieht.

wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Für eine Live-Sportveranstaltung bedeutet dies, dass der Sportveranstalter in Echtzeit auch dem DTO das offizielle TV-Signal zur Verfügung stellen muss, damit der DTO einen entsprechenden Upload verhindern kann. Der Sportveranstalter kann dabei auf die Fingerprinting- und Watermarking-Technik zurückgreifen, die eine Blockierung in einem automatisierten Verfahren ermöglicht. Bei einem automatisierten Verfahren greifen allerdings gem. § 7 Abs. 2 S. 2 UrhDaG-E die Regelungen der §§ 9 bis 11 UrhDaG-E. Das führt dazu, dass das unlizenzierte Livestreaming-Angebot trotz eines automatisierten Blockierverfahrens bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens durch den DTO weiterhin öffentlich wiederzugeben ist (§ 9 Abs. 1 UrhDaG-E), um „unverhältnismäßige Blockierungen" zu verhindern.[43] Das gilt gem. § 9 Abs. 2 UrhDaG-E insbesondere für nutzergenerierte Inhalte, die weniger als die Hälfte eines Werks eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten, die entsprechenden Werkteile mit anderem Inhalt kombinieren und Werke Dritter nur geringfügig gem. § 10 UrhDaG-E nutzen oder als gesetzlich erlaubt gem. § 11 UrhDaG-E gekennzeichnet sind.

Das Zusammenspiel der §§ 5, 9, 10 UrhDaG-E stellt letztlich eine Bagatellschranke dar. §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 2 und Abs. 3 UrhDaG-E erlauben grundsätzlich die öffentliche Wiedergabe eines Werks bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens gegen Zahlung einer verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütung und mit Haftungsfreistellung des Nutzers. Bei der Verwendung eines automatisierten Verfahrens durch den DTO hat der Sportveranstalter zukünftig insofern keine Möglichkeit, die Vielzahl an illegalen Livestreaming-Angeboten in Echtzeit automatisch blockieren zu lassen. Das bedeutet für alle audiovisuellen Live-Inhalte, dass sie letztlich nicht mehr effektiv gegen unrechtmäßige Nutzungen durch Dritte geschützt sind. Eine Verpflichtung, dass DTO neben einem automatisierten Verfahren ein manuelles händisches Verfahren bereitzuhalten haben, welches eine Blockierung in Echtzeit ermöglicht, findet sich im UrhDaG-E jedenfalls nicht. Die einfache Blockierung gem. § 8 UrhDaG-E schafft keine Abhilfe, weil in einem solchen Fall das illegale Livestreaming-Angebot bereits online verfügbar und der wirtschaftliche Schaden längst entstanden ist.

## 2. Mutmaßlich erlaubte Nutzungen, § 9 UrhDaG-E

Um unverhältnismäßige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden (Overblocking), sollen gem. § 9 Abs. 1 UrhDaG-E mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens durch den DTO öffentlich wiedergegeben werden. Die Vermutung der mutmaßlich erlaubten Nutzung könnte im Hinblick auf illegale Livestreaming-Angebote zur Folge haben, dass das abgegriffene lizenzierte TV-Signal in zwei oder mehrere Übertragungen aufgeteilt wird (z.B. Halbzeiten oder Drittelpausen) und zusätzlich mit irrelevanten audiovisuellen Aufnahmen anderen Inhalts erweitert wird (z.B. Tierdokumentationen), um einen nutzergenerierten Inhalt nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhDaG-E zu schaffen.

Sportveranstalter werden sich in Zukunft bei unlizenzierten Livestreaming-Angeboten i.R.e. Beschwerdeverfahrens damit auseinandersetzen müssen, ob eine mutmaßlich erlaubte Nutzung vorliegt und der Inhalt nutzergeneriert ist. Über eine entsprechende Beschwerde hat der DTO gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 UrhDaG-E innerhalb einer Woche nach Einlegung der Beschwerde zu entscheiden. Dies führt letztendlich zu einem „online by default"-Ansatz, indem der Inhalt in der Regel für eine Woche online verbleibt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser rechtsverletzend ist und die Wochenfrist für die Entscheidung über die Beschwerde durch den DTO überschritten wird.[44]

Zwar sieht § 14 Abs. 4 UrhDaG-E vor, dass vertrauenswürdige Rechteinhaber (Trusted Flagger) die Möglichkeit haben, eine sofortige Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu erreichen, allerdings setzt dieser sog. „rote Knopf"[45] voraus, dass es vor der Meldung des Rechteinhabers zu einer Prüfung der Rechtsverletzung durch eine natürliche Person kommt. Eine solche händische Prüfung der Vielzahl an illegalen Livestreaming-Angeboten in Echtzeit ist den Sportveranstaltern nicht möglich, zumal bereits entfernte Livestreams häufig in kürzester Zeit unter Umgehung etwaiger Sperren erneut verfügbar sind. Sie ist auch nicht sachgerecht, da die Verstöße durch illegale Livestreaming-Angebote im Sport offensichtlich sind, weil die berechtigten Rechteverwerter eindeutig bestimmbar sind. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Live-Fensters einer Live-Sportveranstaltung ist es jedenfalls offensichtlich, dass Sportveranstalter ihre Rechte nicht mehr wirksam gegenüber einem DTO geltend machen können.

Gibt es keine Möglichkeit, die Rechtsverletzung „so schnell wie möglich"[46] während einer Live-Sportveranstaltung zu unterbinden, können sich unbefugte Dritte durch eine unlizenzierte „mutmaßlich erlaubte Nutzung" den wesentlichen Wert der abgegriffenen Inhalte (die gesamte Wertschöpfung findet im Zeitfenster der Live-Sportveranstaltung und eventuell noch wenige Stunden danach statt) vollständig zu eigen machen.

## 3. Geringfügige Nutzungen, § 10 UrhDaG-E

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG-E soll zukünftig bei einer geringfügigen Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks oder Leistungsschutzgegenstands[47] zu nicht kommerziellen Zwecken oder zur Erzielung nicht erheblicher Einnahmen eine erlaubte Nutzung vermutet werden, wenn der Umfang auf bis zu 15 Sekunden je Filmwerk oder Laufbild beschränkt ist. Eine „freie" Nutzung 15-Sekunden-langer Bewegtbilder einer Sportveranstaltung führt dazu, dass die betreffende Sportveranstaltung, z.B. ein Fußballspiel mit seinen spielprägenden Szenen, von einem Nutzer i.S.e. Highlight-Berichterstattung vollständig zusammengefasst und in entsprechender Weise aufbereitet über einen DTO geteilt werden kann. Hinzu kommt, dass der Nutzer gem. § 12 Abs. 3 UrhDaG-E im Falle einer geringfügigen Nutzung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich verantwortlich sein soll.

Die zeitversetzte Nachverwertung einer Sportveranstaltung durch einen Sportveranstalter wäre damit weitgehend wertlos. Mit fortschreitender Technik ist es denkbar, dass auf Basis „geringfügiger Nutzungen" verschiedene 15-Sekunden-Sequenzen so aneinandergereiht werden, dass die Sportveranstaltung letztlich vollständig live wiedergegeben werden kann. Das würde i.Ü. auch bei kürzeren Sekunden-Sequenzen gelten.

## 4. Pre-Flagging-Mechanismus, § 11 UrhDaG-E

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG-E sollen künftig alle Nutzer im Falle eines automatisierten Blockierens des Hochladens die Möglichkeit besitzen, die von ihnen hochgeladenen Inhalte „als

**43** RegE v. 3.2.2021, UrhDaG-E, S. 163.
**44** RegE v. 3.2.2021, UrhDaG-E, S. 164.
**45** RegE v. 3.2.2021, UrhDaG-E, S. 169.
**46** Vgl. *Rechtbank Den Haag* v. 24.1.2018 – Ecatel, Ziffer 5.1, abrufbar unter: https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2018:615; das *Gericht* hält eine Blockierung von unlizenzierten Livestreaming-Angeboten so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb von 30 Min. nach einer Meldung für angemessen; technisch ist eine Blockierung innerhalb weniger Minuten nach einer Meldung möglich.
**47** Gem. § 21 UrhDaG-E ist das UrhDaG-E auch auf verwandte Schutzrechte i.S.d. Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anwendbar.

gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen" (Pre-Flagging). Entsprechend gekennzeichnete Inhalte dürfen vom DTO bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens gem. § 9 Abs. 1 UrhDaG-E nicht blockiert werden. D.h., dass Anbieter von illegalen Livestreaming-Angeboten ein unbefugt übernommenes TV-Signal selbst als erlaubt kennzeichnen können, um dieses über einen DTO öffentlich wiederzugeben. Eine Aufforderung zur Entfernung oder Sperrung durch einen Sportveranstalter würde insofern „ins Leere" laufen. Hinzu kommt, dass gem. § 11 Abs. 2 UrhDaG-E ein nutzergenerierter Inhalt nach einem bereits erfolgten Hochladen für 48 Stunden als mutmaßlich erlaubt gilt. Eine solche Vermutung berücksichtigt das Live-Fenster bei Sportveranstaltungen in keinster Weise.

## VI. Fazit und Handlungsempfehlungen

Der kurze Überblick über die Rechtsgrundlagen der Sportveranstalter für die Verwertung und Durchsetzung der Rechte an audiovisuellen Inhalten von Sportveranstaltungen verdeutlicht, dass Sportveranstalter auf der Basis des geltenden Rechts nur unzureichend vor systematischen unmittelbaren Übernahmen ihrer Leistungen im Internet geschützt sind. Gleichzeitig nimmt die Anzahl illegaler Livestreaming-Angebote, die ungenehmigt besonders attraktive Live-Sportveranstaltungen öffentlich wiedergeben, rasant zu.

Aus diesem Grund sind der europäische und deutsche Gesetzgeber aufgefordert, die bestehenden Hindernisse für einen effektiven Rechteschutz von Sportveranstaltern zu beseitigen und dabei die Besonderheiten bei der audiovisuellen Verwertung von Live-Sportveranstaltungen zu berücksichtigen. Für den deutschen Gesetzgeber besteht die Möglichkeit, dem Sportveranstalter aus Gründen des Investitionsschutzes im UrhG ein sondergesetzliches Immaterialgüterrecht in Form eines Leistungsschutzrechts sui generis zuzuweisen.[48] Es mag sein, dass dadurch nicht alle Probleme der Sportveranstalter im Hinblick auf illegale Livestreaming-Angebote gelöst werden,[49] allerdings würde ein gesetzlich verankertes Schutzrecht die Rechtsdurchsetzung für Sportveranstalter erheblich erleichtern, weil sie in den technisch komplexen Gerichtsverfahren nicht zusätzlich noch ihre Rechteinhaberschaft aufwendig darlegen und beweisen müssten.

Der europäische Gesetzgeber könnte z.B. i.R.d. derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens für ein „Gesetz über digitale Dienste" (Digital Services Act) den Rechteschutz der Sportveranstalter stärken, um eine effektive Durchsetzung von Verwertungsrechten im Internet zu ermöglichen. Der im Dezember 2020 veröffentliche Vorschlag für eine entsprechende Verordnung[50] ist diesbezüglich nicht weitreichend genug.

Erforderlich wäre zum einen, dass die Möglichkeiten zur Anonymisierung für die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Streaming-Plattformen und Aggregatoren-Webseiten durch zusätzliche Informationspflichten eingeschränkt werden (z.B. Angabe von Klarnamen, Legitimationsprüfung der Betreiber von Streaming-Plattformen und Aggregatoren-Webseiten durch Host-Provider). Zum anderen sollten Host-Provider, insbesondere von Streaming-Servern, zu einem vereinfachten Meldesystem verpflichtet werden, um bei der Meldung eines vorher legitimierten Rechteinhabers im Hinblick auf den Schutz von Live-Inhalten spätestens innerhalb von 30 Min. nach erfolgter Meldung (unverzüglich) unlizenzierte Livestreaming-Angebote automatisch vom Netz nehmen zu können. Dem wird häufig das Argument des Overblockings entgegengehalten.[51]

Bei strukturell rechtsverletzenden Webseiten findet jedoch kein Overblocking statt, weil diese Webseiten nahezu ausschließlich aus rechtsverletzenden Inhalten bestehen. Außerdem führen Vermutungsregelungen zu Gunsten der Betreiber unlizenzierter Livestreaming-Angebote dazu, dass die Rechteinhaber ihre Inhalte nicht mehr effektiv schützen können. Das gilt umso mehr für audiovisuelle Inhalte von Live-Sportveranstaltungen, bei denen der Sportveranstalter und der offizielle Rechteverwerter eindeutig bestimmbar sind und ein effektiver Rechteschutz so schnell wie möglich zu erfolgen hat. So wurden z.B. Meldungen von Rechtsverletzungen durch die *DFL* nur in 0,002% der Fälle beanstandet (false positives).[52]

Außerdem sollte man die Umsetzung der vollständigen Sperrung von strukturell rechtsverletzenden Webseiten durch ISP erleichtern. Auch hier liegt kein Overblocking vor. Der *BGH* hat entschieden, dass sich der Betreiber einer Webseite nicht hinter wenigen legalen Angeboten verstecken können soll und dass eine Sperrung der gesamten Webseite nicht nur dann zulässig sein kann, wenn ausschließlich rechtswidrige Informationen auf der Webseite bereitgehalten werden.[53]

### Schnell gelesen ...

- Sportveranstaltern sollte aus Gründen des Investitionsschutzes ein sondergesetzliches Immaterialgüterrecht in Form eines Leistungsschutzrechts sui generis zugewiesen werden.
- Die Möglichkeiten zur Anonymisierung für die Betreiber strukturell rechtsverletzender Webseiten sollten durch zusätzliche Informationspflichten eingeschränkt werden.
- Es bedarf eines vereinfachten Meldesystems, um bei der Meldung eines vorher legitimierten Rechteinhabers im Hinblick auf den Schutz von Live-Inhalten spätestens 30 Min. nach erfolgter Meldung (unverzüglich) unlizenzierte Livestreaming-Angebote automatisch vom Netz nehmen zu können.
- Die Möglichkeit zu einer vollumfänglichen Sperrung strukturell rechtsverletzender Webseiten durch ISP muss erleichtert und vereinheitlicht werden.

David Bischoff
ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Lentze Stopper Rechtsanwälte in München.

Dr. Stefan Brost
ist Rechtsanwalt und Teamleiter für Politische Beziehungen beim Deutschen Fußball-Bund e.V. in Frankfurt/M.


**48** *Brost*, Ein Leistungsschutzrecht sui generis für Sportveranstalter, 2017, S. 556 u. 569.
**49** *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Hdb. Fußball-Recht, 2. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 33; *ders.*, GRUR 2015, 232 (236).
**50** *EU-Kommission* v. 15.12.2020 – COM(2020) 825 final – 2020/0361 (COD); VO des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der RL 2000/31/EG.
**51** *Schwartmann/Hentsch*, MMR 2020, 207.
**52** Interview der Verfasser mit der *DFL Deutsche Fußball Liga GmbH*.
**53** *BGH* MMR 2016, 180 m. Anm. *Finger/Conraths*, Rn. 55 – Störerhaftung des Access-Providers.